



## Verordnung

des/der Bürgermeisters/in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 06.03.2017, Zahl 120-20/BGM1/2017-Ze/Pro, Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 06. März 2017, Zahl: 120-20/BGM1/2017-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straßen verordnet werden

Gemäß Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 94d Zi. 4 u. 16 der StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in Verbindung mit § 73 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, beide in der derzeit geltenden Fassung, werden zur Durchführung von Grabungs- und Verlegearbeiten im Auftrag der A1 Telekom Austria AG im Bereich der öffentlichen Straßen Parz. Nr. 755/1 und Nr. 792, beide KG 720105 Ebenthal, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

### § 1

#### Verkehrsbeschränkung

- (1) Der gesamte Verkehr wird in folgenden Bereichen beschränkt:
- a) Parz. Nr. 755/1, KG 72105 Ebenthal (Längsgrabung entlang der Fasangasse 2-14)
  - b) Parz. Nr. 792, KG 72105 Ebenthal (Straßenquerung zu Parz. Nr. 761/2, KG 72105 Ebenthal)
- (2) Der in der BEILAGE ersichtliche Lageplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2

#### Zeitraum

Die Verkehrsbeschränkung gilt von 13.03.2017 bis 07.04.2017

### § 3

#### Verkehrszeichen

Folgende Verkehrszeichen sind anzubringen:

1. § 52/10 a und b StVO, Geschwindigkeitsbeschränkungen 30 km/h, 50 km/h, 70 km/h
2. § 52/4 a und b StVO, Überholverbote
3. 52/13 b StVO, Halten und Parken verboten Anfang und Ende - Wiederholungstafeln
4. § 52/5, § 53/7 a StVO, Wartepflicht bei Gegenverkehr – i.V.m. Wartepflicht für Gegenverkehr
5. § 50/9 StVO, Baustelle

6. § 50/8 a b c StVO, Fahrbahnverengung
7. § 50/16 StVO, Andere Gefahren
8. § 50/1 StVO, Querrinne oder Aufwölbung

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung ist durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 3 dieser Verordnung kundzumachen. Sie tritt mit der Anbringung bzw. Aufstellung der Beschilderung in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft.

Der/die Bürgermeister/in  
Franz Felsberger

Beilage zur Verordnung